

## Zulässige Änderungen an Feuerschutztüren

Verwendbarkeitsnachweise von Feuerschutztüren (T 30 und T 90) werden über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) geführt. Der Herstellungsprozess von Feuerschutztüren unterliegt sowohl einer Eigen- als auch einer Fremdüberwachung.

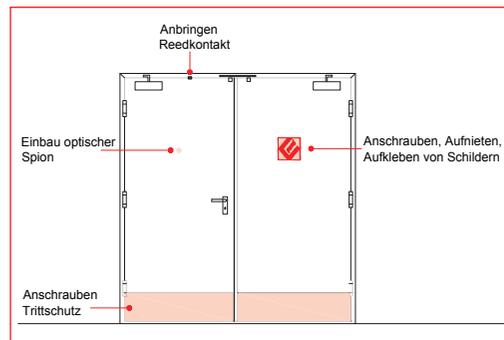
Durch die Kennzeichnung der Feuerschutztür mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bestätigt der Hersteller, dass das von ihm gelieferte Produkt dem in der AbZ beschriebenen Zulassungsgegenstand entspricht und der Fertigungsprozess einer ständigen Überwachung (s. o.) unterliegt. Gemäß AbZ muss die Kennzeichnung auf der Tür erfolgen (z. B. Türfalz). Fehlt das Ü-Zeichen, so kann die Tür formal nicht als Feuerschutztür eingestuft werden. Werbeaufkleber der Hersteller „Die neue T 30-Generation“ sind im Sinne der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder unzureichend.

Neben der AbZ werden Feuerschutztüren mit einer schriftlichen Einbauanleitung ausgeliefert, um sicherzustellen, dass alle für den zulassungskonformen Einbau notwendigen Informationen am Einbauort vorliegen. Das Montageunternehmen bestätigt den korrekten Einbau der Tür durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung.

Somit sind sämtliche Herstellungsschritte von der Produktion bis zum Einbau dokumentiert und für den Bauherren nachvollziehbar.

Der Spielraum für unregelmäßige Änderungen an der Feuerschutztür, sei es während der Produktion oder nach dem Einbau, ist daher auch äußerst gering.

Zulässige Änderungen an Feuerschutzabschlüssen beschreibt Abteilung III Referat 3 des DIBt in seiner Mitteilung „Zulässige Änderungen und Ergänzungen an Feuerschutzabschlüssen und Feuerschutzabschlüssen mit Rauchschutzeigenschaften im modifizierten Zulassungsverfahren“ (Stand 01.12.2009). Diese Veröffentlichung ersetzt die Fassung vom Juni 1995 und gilt für Zulassungen, die seit dem 01.01.2010 erteilt wurden. Die in der aktuellen Fassung beschriebenen Änderungen dürfen zukünftig nur noch vorgenommen werden, wenn diese auch in einer Anlage, die Bestandteil der AbZ sein wird, aufgeführt sind.



Zulässige Änderungen an bestehenden Feuerschutztüren

Bei der Bestellung von Feuerschutztüren ist daher auf die notwendige bzw. gewünschte Zusatzausstattung zu achten. Hier einige wichtige Punkte:

- Zusätzliche Riegelschlösser (Blockschloss)
- Anordnung von Schloss und Drücker in anderer Höhenlage
- Elektrische Türöffner (Automatiktüren)
- Führung von Verkabelungen im Türblatt
- Zusätzliche Sicherungstifte/-zapfen usw.

Es dürfen aber auch einige wenige Änderungen an bereits hergestellten und eingebauten Feuerschutztüren erfolgen. Dies sind beispielsweise:

- Anbringen von Kontakten (Reedkontakten / Verschlussüberwachung) – sofern sie nur aufgesetzt werden
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt
- Einbau optischer Spione
- Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250mm Breite bzw. Höhe) aus Blech (Trittschutz)

Trotz der eindeutigen Regelungen durch AbZ, Einbauanleitung und DIBt-Merkblatt sind in der Praxis noch immer zahlreiche Fehler im Umgang mit Feuerschutzabschlüssen festzustellen:

- Kürzen von Türblättern (ist bei Holztüren ohne Rauchschutzanforderung teilweise zulässig)
- Aufschneiden der Zarge für Änderungen am Schloss
- Nachrüsten von nicht zugelassenen E-Öffnern
- Anschweißen von Befestigungslaschen an die Zarge
- Austausch von Drückergarnituren ohne Zulassung
- Schweißen von ab- bzw. eingerissenen Türbändern

Die Einschätzung, ob ein Feuerschutzabschluss zulassungskonform eingebaut ist oder seine brandschutztechnischen Eigenschaften erhalten hat, kann nur durch einen Fachmann erfolgen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Feuerschutzabschlüssen im Bestand oder im Neubau. Sprechen Sie uns an.

### Thema im nächsten Infobrief:

Brandschutzorganisation – Wann muss ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden?